



Bericht und Beschlussempfehlung

des Umwelt- und Agrarausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesjagdgesetzes

Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und FDP
Drucksache 17/1710

Der Landtag hat den Gesetzentwurf zur Änderung des Landesjagdgesetzes durch Plenarbeschluss vom 23. August 2011 überwiesen.

Der Umwelt- und Agrarausschuss hat ihn in drei Sitzungen - darunter eine Anhörung -, zuletzt am 11. Januar 2012 beraten.

Übereinstimmend hat der Ausschuss in den Gesetzentwurf einen neuen Artikel 2, Aufhebung des Gesetzesbeschlusses zur Ausführung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz, und einen neuen Artikel 3, Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz, aufgenommen.

Er empfiehlt dem Landtag im Rahmen der Schlussabstimmung mit den Stimmen der Fraktionen von CDU und FDP gegen die Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, DIE LINKE und SSW, die Überschrift des Gesetzes in „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesjagdgesetzes, zur Aufhebung des Gesetzesbeschlusses zur Ausführung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz sowie zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes“ zu ändern und dem Gesetz in der Fassung der rechten Spalte der nachstehenden Gegenüberstellung zuzustimmen. Änderungen gegenüber der Gesetzesvorlage sind durch Fettdruck kenntlich gemacht.

Klaus Klinckhamer
Vorsitzender

Gesetz
zur Änderung des Landesjagdgesetzes, zur Auf-
hebung des Gesetzesbeschlusses zur Ausführung
des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz
sowie zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung
des Tierische Nebenprodukte-
Beseitigungsgesetzes

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und FDP:

Ausschussvorschlag:

Artikel 1
Änderung des Landesjagdge-
setzes

Das Landesjagdgesetz vom 13. Oktober 1999 (GVOBl. Schl.-H. S. 300), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 12. Dezember 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 791), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift des Abschnitts I erhält folgende Fassung:

„Abschnitt I Ziele und Grundsätze der Jagd, Beachtung von Europarecht“
 - b) Nach der Überschrift zu § 1 wird folgende Überschrift eingefügt:

„§ 1 a Beachtung von Europarecht“
 - c) Bei § 14 werden nach dem Wort „Jagdpächters“ ein Komma und die Worte „Erlöschen des Jagdpachtvertrages“ angefügt.
 - d) Nach der Überschrift zu § 17 wird folgende Überschrift eingefügt:

„§ 17 a Bestimmung von Jagdzeiten“
 - e) Die Überschrift zu § 29 erhält folgende Fassung:

„§ 29 Zulässige Handlungen, sachliche Verbote und Ausnahmen“
 - f) Die Überschrift zu § 33 erhält folgen-

Artikel 1
Änderung des Landesjagdge-
setzes

Das Landesjagdgesetz vom 13. Oktober 1999 (GVOBl. Schl.-H. S. 300), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 12. Dezember 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 791), wird wie folgt geändert:

1. unverändert

de Fassung:

„§ 33 Aufgaben und Befugnisse der Jagdbehörden, Auskunftspflicht“

- g) Bei § 37 werden nach dem Wort „Ordnungswidrigkeiten“ ein Komma und das Wort „Einziehung“ angefügt.

- | | | | |
|----|---|----|-------------|
| 2. | § 1 Abs. 3 wird wie folgt geändert: | 2. | unverändert |
| | a) Im Einleitungssatz werden nach den Worten „folgende Ziele“ die Worte „als Belange des Allgemeinwohls“ eingefügt. | | |
| | b) In Nummer 1 wird nach dem Wort „verbessern“ die Bezeichnung „(naturnahe Reviergestaltung)“ eingefügt. | | |

- | | | | |
|----|--|----|-------------|
| 3. | Nach § 1 wird folgender § 1 a eingefügt: | 3. | unverändert |
|----|--|----|-------------|

„§ 1 a
Beachtung von Europarecht

Behördliche Maßnahmen nach diesem Gesetz oder anderen auf die ordnungsgemäße Ausübung des Jagdrechts gerichteten Vorschriften sind unter Beachtung der Maßgaben des Artikel 7 Abs. 4 und des Artikel 8 und 9 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie - ABl. EG Nr. L 20 S. 7) sowie der Artikel 12 bis 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie - ABl. EG Nr. L 206 S. 7) zu treffen.“

- | | | | |
|----|---|----|-------------|
| 4. | In § 4 Abs. 1 Nr. 4 werden die Worte „Artikel 9 des Gesetzes vom 18. August 1997 (BGBl. I S. 2081)“ durch die Worte „Artikel 11 des Gesetzes vom 19. September 2006 (BGBl. I S. 2146)“ ersetzt. | 4. | unverändert |
| 5. | § 5 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung: | 5. | unverändert |
| | „Befinden sich Eigenjagdbezirke im Eigentum oder Nießbrauch einer juristischen Person oder Personenmehrheit oder ist die Eigentümerin oder der Eigentümer als natürliche Person nicht im Be- | | |

sitz eines gültigen Jahresjagdscheines und wird die Jagd weder durch Jagdpächterinnen oder Jagdpächter noch durch angestellte Jägerinnen oder Jäger ausgeübt, sind jagdausübungsberechtigt diejenigen, die die Verfügungsberechtigten der Jagdbehörde benennen.“

- | | | |
|---|----|-------------|
| 6. § 8 wird wie folgt geändert: | 6. | unverändert |
| a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1. | | |
| b) Folgender Absatz 2 wird angefügt: | | |
| „(2) Ein Mitglied einer Jagdgenossenschaft, das die Ausübung der Jagd von dieser pachten möchte, oder seine Vertretung, ist berechtigt, in der Versammlung der Jagdgenossenschaft an den Beratungen und Abstimmungen über die Vergabe der Jagdpacht und über die Verlängerung eines Jagdpachtvertrages teilzunehmen.“ | | |
|
 | | |
| 7. § 14 wird wie folgt geändert: | 7. | unverändert |
| a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Jagdpächters“ ein Komma und die Worte „Erlöschen des Jagdpachtvertrages“ angefügt. | | |
| b) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1. | | |
| c) Es wird folgender Absatz 2 angefügt: | | |
| „(2) Bei Ablauf der Gültigkeitsdauer des Jagdscheins bestimmt die Jagdbehörde die Frist nach § 13 Satz 2 Bundesjagdgesetz.“ | | |
|
 | | |
| 8. § 17 Abs. 2 wird wie folgt geändert: | 8. | unverändert |
| a) In Satz 1 werden die Worte „bis zu“ gestrichen. | | |
| b) Satz 2 erhält folgende Fassung: | | |
| „Die Vorgaben des Abschussplanes sind als Mindestabschuss zu erfüllen; eine Überschreitung des Abschussplanes um bis zu 30% ist zulässig.“ | | |
| c) Satz 3 wird gestrichen. | | |
| d) Im neuen Satz 3 Nr. 4 werden nach dem Wort „Abschusspläne“ die Worte „der in dem Lebensraum des Wildes im Sinne von § 10 Abs. 2 vorhandenen Jagdbezirke“ eingefügt. | | |

- | | | |
|---|-----------------------------------|-------------|
| 9. Nach § 17 wird folgender § 17 a neu eingefügt: | 9. | unverändert |
| <p>„§ 17 a
Bestimmung von Jagdzeiten
(Abweichung von § 22 Abs. 1
Bundesjagdgesetz)</p> <p>Die oberste Jagdbehörde wird abweichend von § 22 Abs. 1 Bundesjagdgesetz ermächtigt, nach den in § 1 Abs. 2 des Bundesjagdgesetzes bestimmten Zielen und Grundsätzen der Hege und unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Naturschutzes und des Tierschutzes die Jagdzeiten für Wild, auch abweichend von Bundesrecht, durch Verordnung zu bestimmen.“</p> | | |
| 10. § 19 Satz 2 erhält folgende Fassung: | 10. | unverändert |
| <p>„Die Genehmigung wird im Benehmen mit der oberen Naturschutzbehörde erteilt, wenn das Aussetzen mit den Zielen dieses Gesetzes vereinbar ist.“</p> | | |
| 11. § 27 wird wie folgt geändert: | 11. | unverändert |
| <p>a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.</p> <p>b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:</p> <p>„(2) Außerhalb befriedeter Bezirke gehört die Jagdhundeausbildung einschließlich Prüfung zur Jagdausübung.“</p> | | |
| 12. § 29 wird wie folgt geändert: | 12. § 29 wird wie folgt geändert: | |
| a) Die Überschrift erhält folgende Fassung: | a) | unverändert |
| <p>„Zulässige Handlungen, sachliche Verbote und Ausnahmen
(zu §§ 19, 19 a, 28 Bundesjagdgesetz,
Abweichung von § 22 Abs. 4
Satz 4 Bundesjagdgesetz)“</p> | | |
| b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt: | b) | unverändert |
| <p>„(4) Abweichend von § 22 Abs. 4 Satz 4 Bundesjagdgesetz kann die Jagdbehörde in Einzelfällen das Ausnehmen oder Unfruchtbarmachen der</p> | | |

Gelege von Federwild im Interesse der Volksgesundheit, der Sicherheit der Luftfahrt, zur Abwendung erheblicher Wildschäden, zum Schutz der Pflanzen- und Tierwelt, zu Forschungs- und Unterrichtszwecken oder für Zwecke der Aufzucht mit Zustimmung des Jagdausübungsberechtigten gestatten, sofern es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt. Die Genehmigung ist zu befristen und mit der Auflage zu verbinden, der Jagdbehörde innerhalb eines Monats nach Fristablauf mitzuteilen, in welchem Umfang von der Genehmigung Gebrauch gemacht worden ist..“

- | | |
|---|---|
| c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5. | c) unverändert |
| d) Der neue Absatz 5 wird wie folgt geändert: | d) Der neue Absatz 5 wird wie folgt geändert: |
| aa) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Wasserwild“ die Worte „auf und an Gewässern“ eingefügt. | (entfällt) |
| bb) Nach Nummer 5 werden folgende Nummern 6 und 7 eingefügt: | aa) unverändert |
| „6. auf alle Tierarten, die nach § 2 Bundesjagdgesetz dem Jagdrecht unterliegen, mit Bolzen und Pfeilen zu schießen; | |
| 7. im Umkreis von 200 m von Querungshilfen für Wild, gemessen von der Mitte der Querungshilfe, Ansinzeinrichtungen aufzustellen;“ | |
| cc) Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 8, der Schlusspunkt wird durch ein Semikolon ersetzt. | bb) unverändert |
| dd) Nach der neuen Nummer 8 wird folgende Nummer 9 angefügt: | cc) unverändert |
| „9. die Ausübung der Jagd vorsätzlich zu stören oder zu behindern.“ | |

13. § 33 erhält folgende Fassung:

„§ 33
Aufgaben und Befugnisse der Jagdbehörden, Auskunftspflicht

- (1) Die Jagdbehörden haben
1. darüber zu wachen, dass die Bestimmungen nach diesem Gesetz oder anderen auf die ordnungsgemäße Ausübung des Jagdrechts gerichteten

13. § 33 erhält folgende Fassung:

„§ 33
Aufgaben und Befugnisse der Jagdbehörden, Auskunftspflicht

- (1) unverändert

Vorschriften erfüllt werden,

2. Zuwiderhandlungen gegen die Rechtsvorschriften nach Nummer 1 zu verhüten, zu verfolgen oder bei deren Verfolgung mitzuwirken

und zu diesem Zweck die nach pflichtgemäßem Ermessen notwendigen Anordnungen zu treffen. Die Zwangsmittel gemäß § 235 Landesverwaltungsgesetz für den Vollzug der Anordnungen gegenüber den Jagdausübungsberechtigten sowie deren Jagdgästen beschränken sich auf das Zwangsgeld und die Ersatzvornahme.

(2) Die Beauftragten und Bediensteten der Jagdbehörde sind befugt, zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben Grundstücke mit Ausnahme von Wohngebäuden zu betreten.

(3) Die Jagdausübungsberechtigten sind verpflichtet, den Jagdbehörden die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen.“

(entfällt)

(2) Die Jagdausübungsberechtigten sind verpflichtet, den Jagdbehörden die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen.“

14. In § 35 Abs. 2 Nr. 5 werden die Worte „eines nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Naturschutzverbandes“ durch die Worte „einer nach § 3 Abs. 3 des Umweltschutzgesetzes vom 7. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2816), zuletzt geändert durch Artikel 11a des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163), in Verbindung mit § 40 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz in Schleswig-Holstein anerkannten Naturschutzvereinigung“ ersetzt.

14. unverändert

15. § 37 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Ordnungswidrigkeiten“ ein Komma und das Wort „Einziehung“ angefügt.

b) Absatz 1 Nr. 21 erhält folgende Fassung:

„21. entgegen § 29 Abs. 5

a) Arzneimittel an Tiere, die dem Jagdrecht unterliegen, verabreicht;

b) bei der Jagd auf Wasserwild Bleischrot auf und an Gewässern verwendet;

15. § 37 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

b) Absatz 1 Nr. 21 erhält folgende Fassung:

„21. entgegen § 29 Abs. 5

a) unverändert

b) bei der Jagd auf Wasserwild **Bleischrot verwendet;**

c) Hunde außerhalb der ordnungsgemäßen Jagdausübung unbeaufsichtigt in einem Jagdbezirk laufen lässt;	c)	unverändert
d) Jagdbezirke eingattert;	d)	unverändert
e) bei der Fangjagd Pistolen oder Revolver mit einer Mündungsenergie von unter 100 Joule verwendet;	e)	unverändert
f) auf Tierarten, die nach § 2 Bundesjagdgesetz dem Jagdrecht unterliegen, mit Bolzen und Pfeilen schießt;	f)	unverändert
g) im Umkreis von 200 m von Querungshilfen für Wild Ansinneinrichtungen aufstellt;	g)	unverändert
h) Wild früher als sechs Monate nach dem Aussetzen bejagt;“	h)	unverändert
c) In Absatz 1 Nr. 22 wird hinter der Zahl „33“ die Angabe „Abs. 3“ eingefügt.	c)	unverändert
d) Es wird folgender Absatz 2 eingefügt: „(2) Ordnungswidrig handelt ferner, wer entgegen § 29 Absatz 5 Nummer 9 die Jagd vorsätzlich stört oder behindert.“	d)	unverändert
e) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3	e)	unverändert
f) In Absatz 3 wird die Formulierung „10.000 DM“ durch die Formulierung „5.000 Euro“ ersetzt.	f)	unverändert
g) Folgender Absatz 4 wird eingefügt: „(4) Ist eine Ordnungswidrigkeit nach diesem Gesetz begangen worden, können 1. Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht, und 2. Gegenstände, die zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, eingezogen werden. § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist anzuwenden.“	g)	unverändert
h) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 5.	h)	unverändert
16. In § 39 Abs. 3 werden die Worte „für 15 Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes“ durch die Formulierung „bis zum Ablauf des 28. Oktober 2014“ ersetzt.	16.	unverändert

Artikel 2
Aufhebung des Gesetzesbeschlusses zur Ausführung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes

Der Gesetzesbeschluss des Landtages vom 16. Dezember 2011 zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes (Drucksache 17/2091 in der Fassung der Drucksache 17/2100) wird aufgehoben und ist nicht zu verkünden.

Artikel 3
Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes

Das Gesetz zur Ausführung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes vom 16. November 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 444), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 9. März 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 356), wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2
Aufgabenträger und sachliche Zuständigkeit

(1) Zuständige Körperschaft des öffentlichen Rechts nach § 3 Abs. 1 Satz 1 des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes vom 25. Januar 2004 (BGBl. I S. 82), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 9. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1934), ist das Land (Beseitigungspflichtiger).

(2) Den Vollzug der Beseitigungspflicht vor Ort nehmen die Landrätinnen und Landräte sowie die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der kreisfreien Städte als untere Landesbehörden wahr.

(3) Wenn sich der Beseitigungspflichtige zur Erfüllung seiner Pflicht gemäß § 3 Abs. 1 TierNebG eines Dritten bedienen oder die Beseitigungspflicht gemäß § 3 Abs. 2 TierNebG einer natürlichen oder juristischen Person des

Privatrechts übertragen will, ist zur Auswahl eines geeigneten Unternehmens ein transparentes Verfahren durchzuführen.“

2. Nach § 4 Abs. 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Ist die Pflicht zur Beseitigung nach § 3 Abs. 2 TierNebG einer natürlichen oder juristischen Person des Privatrechts übertragen worden, gilt Absatz 2 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Entgelte der Genehmigung des für die Tierkörperbeseitigung zuständigen Ministeriums bedürfen und dieses die anerkannte Wirtschaftsprüferin oder den anerkannten Wirtschaftsprüfer benennt.“

3. § 5 wird gestrichen.

4. Der bisherige § 6 wird § 5.

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Artikel 4 Inkrafttreten

Artikel 1, 2 und 3 Nr. 2 treten am Tag nach Ihrer Verkündung in Kraft. **Artikel 3 Nr. 1, 3 und 4 tritt** am 1. Januar 2015 in Kraft.